

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1647**



Damen und Herren
Mitglieder des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sachbearbeiter(in):
Dr. Johannes Reimann/Marion Marx
Tel.: 0431/570050-12/-64

durch die Geschäftsführung

Landeshaus

Absendedatum
06.12.2010 Rei/S
Geschäftszeichen
970.393; 423.115/50.71.10

nachrichtlich:
Herrn Minister für Justiz, Gleichstellung und
Intergration des Landes Schleswig-Holstein
Emil Schmalfuß
Lorentzendamms 35
24103 Kiel

EILT SEHR!
Bitte zur Sitzung am 09.12.2010 vorlegen!

Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen über das FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 09. Dezember 2010 vorgesehenen Befassung mit dem Antrag „Zukunft der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein“ (Ds 17/983) möchten wir als Kommunale Landesverbände zur Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen wie folgt Stellung nehmen:

Bisher werden die Frauenhäuser nach § 7 Abs. 1 Nr. mit 4,3 Mio. € jährlich über den kommunalen Finanzausgleich gefördert. Aus diesen Mitteln erhalten nach § 25a Abs. 1 FAG die Kreise und kreisfreien Städte entsprechende Zuweisungen. Die Verteilung der Mittel, insbesondere der in § 25a Abs. 1 FAG vorgesehene einheitliche Platzkostensatz wurden bisher durch die Kommunalen Landesverbände und das zuständige Ministerium gemeinsam durch entsprechende Richtlinien, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht wurden, geregelt.

Nunmehr beabsichtigt die Landesregierung über das FAG im Jahr 2011 4,3 Mio. € und im Jahr 2012 4,8 Mio. € für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zur Verfügung zu stellen. Nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 des FAG-Entwurfes sollen aus diesen Mitteln neben den Frauenhäusern künftig auch die Frauenberatungsstellen finanziert werden. Mithin sollen zu Lasten der Schlüsselzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse künftig zusätzlich 0,5 Mio. € im Wege des Vorwegabzuges zu Gunsten der Frauenberatungsstellen „abgezweigt“ werden. Auf diese Weise wird den

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landtag.de
Internet: www.sh-landtag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Kreisen und kreisfreien Städten künftig vorgeschrieben, dass sie entsprechende Mittel, über deren Verwendung für Selbstverwaltungsaufgaben sie bisher frei entscheiden konnten, künftig für die Förderung von Frauenberatungsstellen aufzuwenden haben. In der Überführung von 0,5 Mio. € aus den Schlüsselzuweisungen in den Vorwegabzug nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 FAG liegt mithin ein erheblicher Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung.

Daneben hat der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration am 03.09.2010 der Öffentlichkeit gleichzeitig mit den Kommunalen Landesverbänden ein Konzept vorgestellt, wie nach Vorstellungen des Landes die ab 2010 nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 FAG vorgesehenen Mittel für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen auf die einzelnen Einrichtungen verteilt werden sollen. Trotz mehrfacher entsprechender Hinweise hat der Minister dabei zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, dass er beabsichtige, die Verteilung der Mittel im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, denen die Mittel nach § 25a Abs. 1 FAG zustehen, vorzunehmen. Auf unsere nachdrückliche Bitte hin ist uns durch das Ministerium lediglich eine allgemeine Erörterung des Konzepts angeboten worden.


Das avisierte Vorgehen, seitens des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Intergration einseitig über die Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zu entscheiden, stellt ebenfalls einen schwerwiegenden, verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das durch die Landesverfassung geschützte Recht der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Die Mittel des kommunalen Finanzausgleiches stehen nach Art. 49 Abs. 1 FAG den Kommunen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu. Das Land darf zwar bei der Bereitstellung von Mitteln im Wege des kommunalen Finanzausgleiches neben den allgemeinen finanzpolitischen auch fachpolitische Zwecke verfolgen; es ist allerdings nicht berechtigt, über die konkrete Verwendung von Mitteln aus dem FAG, also über das „Wie“ der Verwendung der FAG-Mittel zu entscheiden.

Wir erwarten daher, dass das Ministerium für Jusitz, Gleichstellung und Integration kurzfristig mit den Kommunalen Landesverbänden und den betroffenenene Kommunen in einen ergebnisoffenen Dialog über die künftige Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein eintritt.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied


(Jochen von Allwörden)
Gf. Vorstandsmitglied